

# RS Vwgh 1998/9/10 97/20/0809

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.09.1998

## Index

25/02 Strafvollzug

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §66 Abs4;

StVG §107 Abs1 Z10;

StVG §107 Abs1 Z9;

StVG §26 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 97/20/0810

## Rechtssatz

§ 107 Abs 1 Z 9 StVG stellt die gegenüber § 107 Abs 1 Z 10 StVG speziellere Norm dar. Da § 26 Abs 2 und § 107 Abs 1 Z 9 StVG für dasselbe rechtswidrige Verhalten dieselbe Sanktion vorsehen, wurde der Strafgefangene durch die rechtsirrtümliche Subsumtion des im Spruch des Straferkenntnisses festgestellten Sachverhaltes iSd § 107 Abs 1 Z 9 StVG unter den nur subsidiär zur Anwendung kommenden Tatbestand des § 107 Abs 1 Z 10 StVG, wo die Sanktion einer Ordnungsstrafe auf ein vorsätzliches Verhalten des Strafgefangenen, welches den allgemeinen Pflichten nach § 26 StVG zuwiderläuft, vorgesehen ist, nicht in seinen Rechten verletzt.

## Schlagworte

Besondere verfahrensrechtliche Aufgaben der Berufungsbehörde Spruch des Berufungsbescheides Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997200809.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>